



Newsflash Umweltrecht

Dezember/2018

Inhalt

<u>1. STEIERMARK STELLT AARHUS UMSETZUNG VOR: MEHR RECHTSSCHUTZ FÜR UMWELTORGANISATIONEN, ABER KEINE VOLLUMSETZUNG</u>	<u>1</u>
<u>2. EUGH BEANTWORTET WESENTLICHE AUSLEGUNGSFRAGEN ZUM UMFANG VON NATURVERTRÄGLICHKEITS- UND UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN</u>	<u>3</u>
<u>3. AKTUELLES.....</u>	<u>5</u>
<u>4. ENGLISH SUMMARY</u>	<u>6</u>

1. STEIERMARK STELLT AARHUS UMSETZUNG VOR: MEHR RECHTSSCHUTZ FÜR UMWELTORGANISATIONEN, ABER KEINE VOLLUMSETZUNG

Die Steiermark präsentiert ihren Vorschlag zur Umsetzung der Aarhus Konvention im Bereich Naturschutz. Der Vorschlag bringt lange erwartete Rechte für die betroffene Öffentlichkeit, innovative Verständigungskanäle, bleibt aber teilweise hinter den Anforderungen der Konvention zurück. Die Begutachtung läuft bis 7. Dezember.

Mehr Rechte für anerkannte Umweltorganisationen

Der Vorschlag der steiermärkischen Landesregierung räumt anerkannten Umweltorganisationen ein Antragsrecht für Naturverträglichkeitsprüfungen, Parteistellung in diesen und Rechtsschutz gegen Bescheide ein, bei denen in den Artenschutz eingegriffen wird. Das stellt eine eindeutige Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Gesetz dar und stärkt die Rechtssicherheit für die Öffentlichkeit und Projektwerbende.

Die Pflicht zur Einbeziehung von Umweltorganisationen ergibt sich aus der Aarhus Konvention, einem völkerrechtlichen Vertrag, dem Österreich und die EU angehören. Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) in aufsehenerregenden Entscheidungen die Rechte von Umweltorganisationen zur Beteiligung in Umweltverfahren und zum Rechtsschutz anerkannt hat, ziehen nun die Gesetzgeber nach. Nachdem der Bund mit seinem Aarhus-Beteiligungsgesetz im Herbst bereits vergleichbare Regelungen im Wasser-, Abfall- und Luftgüterecht eingeführt hat, liegt es nun an den Ländern, die Naturschutz-, Jagd- und Fischereigesetze zu novellieren.

Verordnungen, Unterlassungen und Völkerrecht nicht erfasst

Neben den eindeutigen Verbesserungen bestehen jedoch auch noch Kritikpunkte an der geplanten Novelle. So richtet sich diese nur an Rechte, die aufgrund der EU-Richtlinien verpflichtend eingeführt werden müssen. Bereiche, in denen Österreich aufgrund von Völkerrecht ebenfalls zu einer Umsetzung verpflichtet ist, werden nicht erfasst. Das betrifft vor allem den Artenschutz von Tieren und Pflanzen, der sich nicht direkt aus EU-Richtlinien ergibt. Eine Erklärung für diese Unterscheidung gibt der steiermärkische Gesetzgeber nicht.

Auch Unterlassungen und Verordnungen, die eigentlich nach der Aarhus Konvention bekämpfbar sein müssen, finden sich nicht in der Novelle. Das ist besonders verwunderlich, hat doch sogar der österreichische Verwaltungsgerichtshof bereits die Anfechtbarkeit von Plänen und Programmen durch Umweltschutzorganisationen am Beispielfall Salzburg (VwGH 19.02.2018, Ra 2015/07/0074) festgehalten.

Blick auf die anderen Bundesländer

Die Steiermark ist das erste Bundesland, das nach der Umsetzung durch den Bund selbst einen Gesetzesvorschlag präsentiert. Nun liegt es an den anderen Bundesländern, ebenfalls Regelungen zu finden, die der betroffenen Öffentlichkeit den Zugang zu Gerichten gestatten. Dabei ist zu

hoffen, dass alle Rechte in die Novellen Eingang finden, die nach der Konvention völker- und unionsrechtlich geboten sind. Österreich wurde bereits 2014 und 2017 von der Aarhus Vertragsstaatenkonferenz wegen der Nichtumsetzung der Aarhus Konvention gerügt, ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Österreich in der gleichen Sache ist ebenfalls seit 2014 anhängig.

Weitere Informationen:

[Der Gesetzesvorschlag zur Begutachtung](#)

[Stellungnahme von ÖKOBÜRO](#)

[Positionspapier von ÖKOBÜRO zur Umsetzung der Aarhus Konvention](#)

2. EUGH BEANTWORTET WESENTLICHE AUSLEGUNGSFRAGEN ZUM UMFANG VON NATUR- UND UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN

Anlässlich der Genehmigung eines Straßenbauprojekts, das durch zwei irische Natura2000-Gebiete verlaufen soll, hatte sich der EuGH mit zahlreichen Fragen zur Auslegung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der UVP-Richtlinie zu befassen. Das Anfang November gefällte Urteil (C-461/17, Holohan ua) enthält unter anderem wertvolle Ausführungen zum inhaltlichen Umfang von Naturverträglichkeitsprüfungen sowie zur Tragweite des Begriffs „wichtigste anderweitige Lösungsmöglichkeit“. Dabei stellt der EuGH außer Zweifel, dass an die Angemessenheit einer Prüfung ein strenger Maßstab anzulegen ist und zwar insbesondere was die Ermittlungstätigkeiten der zuständigen Behörden betrifft.

Naturverträglichkeitsprüfungen bei Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten

Zur Erhaltung von ausgewiesenen Europaschutzgebieten sieht die FFH-RL vor, dass Pläne oder Projekte, die diese Gebiete beeinträchtigen könnten, auf ihre Verträglichkeit mit den betroffenen Schutzgebieten zu prüfen sind. Nach Ansicht des EuGH kann nur von einer angemessenen Prüfung gesprochen werden, wenn sämtliche Gesichtspunkte eines Projekts unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ermittelt wurden. Die anschließend getroffenen Feststellungen müssen derart präzise, vollständig und endgültig sein, dass aus wissenschaftlicher Sicht keine vernünftigen Zweifel am Nichtvorliegen nachteiliger Auswirkungen auf das geschützte Gebiet bestehen. Es ist somit die Gesamtheit der Lebensräume und Arten, für die das Gebiet geschützt wurde, zu erfassen. Wenn Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten außerhalb des geschützten Gebiets die Erhaltungsziele des Gebiets beeinträchtigen können, sind zudem auch diese Auswirkungen erörtern.

Aus dieser umfassenden Ermittlungspflicht der Behörden vor der Genehmigung folgt außerdem, dass projektwerbende Projektmerkmale nur dann später festlegen dürfen, wenn kein wissenschaftlicher Zweifel besteht, dass sie das Schutzgebiet nicht beeinträchtigen können.

Bestehen außerdem vernünftige wissenschaftliche Zweifel am Ausreichen der verfügbaren Informationen und unterlässt die Behörde die Einholung weiterer Informationen, muss dies ausführlich begründet werden, um alle Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgebiet auszuräumen.

Alternativenprüfung im UVP-Verfahren

Gemäß der UVP-RL müssen projektwerbende eine Übersicht über die „wichtigsten anderweitigen geprüften Lösungsmöglichkeiten“ vorlegen und die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf Umweltauswirkungen angeben. In der UVP-RL findet sich keine Definition dieses Begriffs, sodass nach Ansicht des EuGH der entscheidende Faktor für die Beurteilung von Alternativen als „wichtig“, darin besteht, ob diese Alternativen die Umweltauswirkungen des Projekts beeinflussen oder nicht.

Der Zeitpunkt, zu dem eine Alternative von den Projektwerbenden verworfen wird, ist dabei irrelevant.

Projektwerbende müssen ihre Auswahl zwar im Hinblick auf die jeweiligen Umweltauswirkungen begründen, die UVP-RL verlangt jedoch nicht, auch die geprüften alternativen Lösungsmöglichkeiten einer UVP zu unterziehen.

Diesbezüglich führt der EuGH schließlich noch aus, dass eine Liste der geprüften Lösungsmöglichkeiten unabhängig davon vorzulegen ist, ob diese ursprünglich von den Projektwerbenden oder von der Behörde ins Auge gefasst oder von anderen Stakeholdern empfohlen wurden. Die Folgen eines völligen Unterbleibens einer solchen Alternativenprüfung durch die Projektwerbenden bleiben aufgrund des Wortlauts der Entscheidung („all the main alternatives that were studied by the developer“) aber weiterhin unklar.

Für österreichische Naturschutzverfahren wird dadurch klargestellt, dass die Naturschutzbehörden bei der Prüfung von potentiellen Eingriffen in Europaschutzgebiete ein hohes Maß an Genauigkeit anlegen müssen und sie bereits im Ermittlungsverfahren eine umfassende Begründungspflicht trifft. Für UVP-Verfahren in Österreich ergibt sich aus dieser EuGH-Entscheidung außerdem, dass die Projektwerbenden alle geprüften Alternativen darlegen und ihre Auswahl begründen müssen.

Weitere Informationen:

[Urteil des EuGH im Fall C-461/17](#)

[FFH-RL \(92/43/EWG\)](#)

[UVP-RL \(2011/92/EU\)](#)

3. AKTUELLES

Im Ministerrat wurde am 21. November 2018 eine Neuauflage des umstrittenen Standortentwicklungsgesetzes aufgelegt. Im Wesentlichen sieht die Regierungsvorlage nun anstatt des ursprünglich vorgesehenen Genehmigungsmechanismus vor, dass das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden hat, wenn der Bescheid von der UVP-Behörde nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wurde. Das weitere parlamentarische Verfahren bleibt abzuwarten. [Link](#)

Das jüngste Urteil in einer Serie von Entscheidungen deutscher Verwaltungsgerichte zum Thema Luftreinhaltung schließt unter anderem eine Autobahnstrecke ein. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat entschieden, dass für das Stadtgebiet Essen bis zum 1. Juli 2019 eine „blaue Umweltzone“ errichtet werden muss, in der Fahrverbote für Fahrzeuge mit Ottomotoren der Klassen Euro 2/II und älter sowie für Dieselmotoren mit Euro 4/IV-Motoren (ab 1. September auch für Euro 5/V-Motoren) gelten. [Link](#)

In der Slowakei hat eine Bürgerinitiative gemeinsam mit verschiedenen Umweltorganisationen einen Erfolg in ihrem Kampf um sauberere Luft errungen: Das Landesgericht Bratislava hat entschieden, dass der Luftqualitätsplan der Stadt gegen slowakisches und europäisches Recht verstößt und daher ein neues Programm mit wirksamen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu erstellen ist. [Link](#)

4. ENGLISH SUMMARY

First Austrian State to implement Access to Justice: Styria

Following the implementation of access to justice in environmental matters by the federal government in the fields of water protection, waste management and air quality, the first regional state, Styria, presented its amendment to nature protection, fishery and hunting laws. This action follows both the rulings by the ECJ in cases like C-664/15 and C-243/15 and the European Commission's ongoing infringement procedure against Austria.

In the proposal, environmental organisations will be able to call for screening decisions under the Habitat's directive and challenge decisions made with impacts on protected species, birds and habitats, including those with hunting and fishery laws. This development is being greeted by environmental organisations as being a very positive one, as it brings clear legal rules and procedures.

On the downside, the proposal limits its retroactive effect to one year, which means all decisions older than that will be "immune" to the new provisions. As the requirement to grant access to justice was put forth in the Aarhus Convention, signed in 1998, put into force in 2001 and ratified in 2005, this would mean a period of almost two decades, where access to justice was unlawfully not given to the public concerned. It is quite likely, that this restriction is not in line with EU legislation. Also, the proposal contains no provisions on letting the public participate in and challenge plans and programmes in the area of nature protection and conservation. And lastly it only covers areas under EU law, which of course leaves other areas not covered by the EU but included in the Aarhus convention, where access to justice will still not be granted to the public concerned.

ECJ answers further important questions on the interpretation of assessments according to Habitats Directive and EIA Directive

On the occasion of the approval of a road construction project in two Irish Natura 2000 sites, the ECJ had to deal with numerous questions concerning the interpretation of the Habitats Directive as well as the EIA Directive.

In the ECJ's view, an adequate assessment of possible impacts on protected areas can only be made if all aspects of a project have been identified in the light of the best relevant scientific evidence. The subsequent findings must be sufficiently precise, complete and definitive to leave no reasonable doubt from a scientific point of view. Furthermore, if there are reasonable scientific doubts as to the sufficiency of the information available and the authority fails to obtain further information, a detailed justification must be provided.

With regard to EIA procedures, the ECJ stated that the EIA Directive does not define the term „alternatives to the project“. In the ECJ's view, the decisive factor for assessing alternatives as "main" is therefore whether these alternatives influence the environmental impact of the project or not. Therefore, it is irrelevant when an alternative is rejected by the developers. Although developers have to justify their selection with regard to the respective environmental impacts, the EIA Directive does not, however, require an EIA for the examined alternatives.

Unfortunately, the consequences of a complete lack of such an assessment of alternatives still remain unclear due to the wording of the decision ("all the main alternatives that were studied by the developer").

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<https://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus:



Bundesministerium
Nachhaltigkeit und Tourismus